



**Stadtverwaltung
66-Tiefbaubauamt
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein**

Antrag auf Längsaufbruchgenehmigung

Antragsdatum:

Ausführende Firma:

Firma (Name & Vorname):

Straße & HsNr.:

PLZ & Ort:

Bauleiter vor Ort:

Telefon/Handy:

Grund des Aufbruches:

Straße & HsNr.:

Besonderheiten:

Aufbrucharbeiten

Beginn:

Ende:

**Geplante Verkehrssicherung der
Baustelle:**

Die aufgeführten Bedingungen & Auflagen sind uns bekannt und werden anerkannt

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu den o.g. angegebenen Zweck verarbeitet und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Bedingungen und Auflagen der Stadt Idar-Oberstein:

1. Ergänzend zum Antrag muss ein **Ausführungsplan in M.=1:500 oder M.=1:250 als pdf-Format** mit eingereicht werden.
2. Die nach §45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung notwendige Anordnung der Unteren Verkehrsbehörde muss separat bei der Verkehrsbehörde 2 Wochen vorher beantragt werden.
3. Die bauausführende Firma muss einen **jährlichen Firmennachweis** von der Handwerkskammer dem Tiefbauamt vorlegen.
4. Die Ausführung der Arbeiten ist mit den anderen Versorgungsträgern abzustimmen, soweit notwendig an Ort und Stelle.
5. Eine Mitteilung über die Aufbrucharbeiten welcher Art und Arbeitsbeginn sind vom Antragsteller über die Presse zu veröffentlichen und per Handzettel an die betreffenden Anwohner zu verteilen.
6. Im Stadtgebiet Idar-Oberstein wenn notwendig, werden zum Außerkraft setzen von Verkehrszeichen oder Wegweisern nur noch **berührungsfreie Systeme** zugelassen, oder die Demontage und die anschließende Montage zur Verkehrsfreigabe.
7. Oberflächenentwässerungsanlagen, Straßen und Gehwege sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Verschmutzungen im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten sind **unverzüglich** zu beseitigen. Der Abfluss von Niederschlagswasser ist zu gewährleisten.
8. Die **Schutzanweisungen** der anderen Versorgungsträger sind bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen. Sowie auch die **Baumschutzanweisungen**: DIN-Norm 18920, ZTV-Baumpflege, RAS-LP4, FGSV 292, Merkblatt DWA-M 162 Bäume.
9. Die Aufbrucharbeiten sind, soweit möglich, ohne Unterbrechung zügig durchzuführen. **Baubeginn und Bauende** der Arbeiten ist dem Tiefbauamt telefonisch oder per Mail mitzuteilen. Ergeben sich während der Arbeiten Änderungen in der Trassenführung, Gefährdungen, Beschädigungen oder sonstige die Stadt betreffende Probleme, so sind Sie verpflichtet unverzüglich dem Tiefbauamt zu benachrichtigen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstehen, übernimmt der Antragsteller die Haftung.
10. Es ist sicherzustellen, dass Straße und Gehweg mit Ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt werden.
11. Die / Der zuständige Sachbearbeiterin- Sachbearbeiter des Tiefbauamtes ist berechtigt, besondere Anweisungen für die Ausführung der Aufbrucharbeiten zu erteilen. Dies gilt im Besonderen für das Verfüllen und Verdichten der Baugrube. Nachweis der fachgerechten Verdichtung sowie vom Einbau der WDL-Tragschicht ist dem Tiefbauamt vorzulegen.
12. Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, gilt die ZTVA_StB 2012 "Zusätzliche technische Vertragsbestimmungen und Richtlinien für die Ausgrabungen in Verkehrsflächen" (Herausgeber: Forschungsanstalt für das Straßenwesen in Köln).
13. **Dokumentation Antragsteller:** das fachgerechte Schließen der Längsaufbrüche ist mit in der Örtlichkeit nachvollziehbaren Fotos zu dokumentieren und dem Tiefbauamt per E-Mail nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln. Falls keine bzw. zu wenige Fotos zum Bauablauf an die Fachabteilung gesendet wurden, behalten wir uns vor Abschnittsweise die Oberfläche **zu Lasten** des Antragstellers zu öffnen und den fachgerechten Einbau gemäß ZTVA StB 2012 zu prüfen.
14. Wenn witterungsbedingt kein Heißmischgut hergestellt wird, verpflichtet sich der Antragsteller den Aufbruchgraben provisorisch mit Kaltmischgut zu schließen.
15. **Markierungen** in der Aufbruchstelle müssen umgehend nach Herstellung der Oberfläche erneuert werden.
16. Nach Beendigung der Aufbrucharbeiten sind überschüssiges Aushubmaterial, Gehwegplatten usw. zu entsorgen. Der Baustellenbereich ist umgehend zu reinigen und die Baustelleneinrichtung abzubauen. Sogleich ist mit dem Tiefbauamt eine gemeinsame Abnahme mit einer 5jährigen Gewährleistungsfrist durchzuführen. Zudem sind Pläne mit der eingezeichneten und eingemessenen Kabelführung in digitaler Form, im pdf-Format, dem Tiefbauamt zeitnah zu übermitteln.